

## **Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika:**

### **Hospitanzordnung im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“**

mit dem Abschluss Bachelor of Arts, des Fachbereichs 05  
an der Justus-Liebig-Universität Giessen

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Praktikumsausschuss
- § 3 Durchführung der berufspraktischen Ausbildung
- § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

#### **§ 1 Ziel und Inhalt**

(1) Diese Ordnung regelt das Hospitanzmodul im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus künstlerischen und kulturellen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit, Beobachtung und Erörterung sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten, Arbeitsprozesse und die Organisation in der gewählten Einrichtung erworben werden. Vorzugsweise wird die Hospitanz in einer anerkannten Einrichtung des Theater-, Musiktheater-, Funk-, Film-, Fernsehwesens oder in einer anerkannten Einrichtung des Kulturmanagements, der Festivalorganisation oder dem Verlagswesen absolviert.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, sozialer Art im Kontext einer künstlerischen Praxis soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis im Hinblick auf eine zukünftige Berufsorientierung deutlich gemacht werden. Insbesondere soll der Studierende einen Einblick in die Verschiedenheiten künstlerisch-kreativer Arbeitsansätze und -prozesse, aber auch in betriebliche, organisatorische Zusammenhänge, Mitarbeiterführung, Management und Finanzierung gewinnen. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

## **§ 2 Praktikumsausschuss**

(1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika (Hospitanz im Bachelor-Studiengang bzw. Assistenz im Master-Studiengang). Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.

(3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

## **§ 3 Durchführung der Hospitanz**

(1) Die Hospitanz ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 05 der Justus-Liebig Universität Giessen für den Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“. Die Hospitanz umfasst mindestens 4 Wochen und kann während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Für eine Hospitanz eignen sich alle anerkannten künstlerischen und kulturellen Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“. In der Regel werden Tätigkeiten anerkannt in

- a) Stadt- und Staatstheatern, Musiktheatern
- b) Einrichtungen des Funk-, Film-, Fernsehwesens
- c) Betrieben des Kulturmanagements
- d) der Festivalorganisation
- e) der Redaktion und im Verlagswesen

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

Einschlägige Vorpraktika, Hospitanzen und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

Grundsätzlich nicht anerkannt werden Hospitanzen an nicht-öffentlich zugänglichen Produktionsstätten, z.B. innerhalb eines universitären Seminars oder künstlerischen Projekts.

(3) Vor Beginn einer Hospitanz können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte der gewählten Hospitanz informieren.

(4) Jeder Abschnitt der Hospitanz ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

#### **§ 4**

#### **Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

(1) Die Anerkennung der Hospitanz erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

1. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Einrichtung über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte der Hospitanz;
2. Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender Hospitanzbericht, bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion.
3. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.